
BLD / Motion CVP-Fraktion vom 22. Februar 2010

Gesetzliche Grundlage für die st.gallische Oberstufe

Antrag der Regierung vom 23. März 2010

Gutheissung.

Begründung:

Das Volksschulgesetz geht von der getrennten Real- und Sekundarschule aus, wobei es die Realschule als tieferes und die Sekundarschule als höheres Niveau versteht. Nach dem Oberstufenkonzept werden Real- und Sekundarschule unter dem Dach von Oberstufenzentren zusammengefasst. Promotionswirksame Fächer werden getrennt unterrichtet. Nicht promotionswirksame Fächer können gemeinsam unterrichtet werden (kooperatives Modell ohne Niveaugruppen).

Im Schulentwicklungsprojekt zur Oberstufe wird geprüft, ob die Oberstufe mit Blick auf die bisherige Typisierung durchlässiger gestaltet werden soll. Vom Grad einer gesteigerten Durchlässigkeit her sind zwei Modelle denkbar, zu den eine – noch nicht ausgewertete – Vernehmlassung durchgeführt worden ist:

- Kooperatives Modell mit Niveaugruppen: Die Stammklassen werden wie bisher nach Leistungsfähigkeit gebildet (homogene Stammklassen). In einem oder mehreren Kernfächern werden die Stammklassen jedoch zugunsten von Niveaugruppen aufgelöst. Die verbleibenden Kernfächer werden in der Stammklasse unterrichtet.
- Integratives Modell mit Niveaugruppen: Die Stammklassen werden nicht mehr nach Leistungsfähigkeit, sondern durchmischt gebildet (heterogene Stammklassen). Alle Kernfächer werden in Niveaugruppen unterrichtet.

Soll eine durchlässigere Oberstufe geschaffen werden, stellt sich die Frage nach der gesetzlichen Grundlage für das gewählte Modell. Ist diese genügend, kann die Reform ohne Gesetzesänderung mit einer Lehrplananpassung umgesetzt werden. Andernfalls ist dem Kantonsrat vorerst ein Nachtrag zum Volksschulgesetz zu unterbreiten.

Geht man davon aus, dass die Oberstufenklassen die bisherige Grösse behalten und Jahrgangsklassen bleiben, hängt die Antwort auf die Frage nach der genügenden gesetzlichen Grundlage für ein neues Oberstufenmodell davon ab, ob dieses die Stammklassen weiterhin leistungsorientiert zusammensetzt oder nicht. Wenn ja, genügt das geltende Gesetz, da die Stammklassen Real- und Sekundarklassen bleiben. Wenn nein, ist das Gesetz anzupassen, weil die Unterscheidung zwischen Realschule und Sekundarschule preisgegeben wird.